

Satzung des Heimatvereins Diestedde

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen

„Heimatverein Diestedde e. V. – Gemeinschaft für Heimat- und Naturpflege“.

Der Heimatverein Diestedde e.V. mit Sitz in 59329 Wadersloh-Diestedde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Pflege des Heimatgedankens,
2. Erforschung und Weiterführung der Geschichte des Wadersloher Ortsteils Diestedde
3. Sorge zu tragen für die Sicherung geschichtlich und kunstgeschichtlich bedeutender Kunstwerke, Baudenkmäler und Funde,
4. Erhaltung des heimatlichen Kulturgutes (Sitten und Gebräuche),
5. Das Geben von Anregungen zur Verschönerung des Dorfes und des Weichbildes von Diestedde,
6. Das Achten auf die Erhaltung der Ursprünglichkeit des typisch münsterländischen Landschaftsbildes.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt, der über die Aufnahme durch Beschluss entscheidet.

1. Ordentliches Mitglied kann jede Einwohnerin/jeder Einwohner des Wadersloher Ortsteils Diestedde werden.
2. Außerdem können Einzelpersonen, juristische Personen und Personengemeinschaften – auch wenn sie nicht Einwohner(innen) des Ortsteils Diestedde sind – Mitglied werden, wenn sie sich mit Diestedde verbunden fühlen.
3. Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich im Sinne des Vereins in besonderer Weise um Diestedde verdient gemacht haben.

4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

(1) Durch Austritt:

Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich (durch Einschreiben) dem Vorstand angezeigt werden.

(2) Durch Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen,

- a) wenn das betreffende Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung bewusst verletzt,
- b) wenn das betreffende Mitglied mit seinen Beiträgen mehr als zwei Jahre im Rückstand ist.

Der Ausschluss ist der/dem Betreffenden mitzuteilen. Erhebt die/der Ausgeschlossene binnen Monatsfrist gegen den Ausschluss schriftlich Widerspruch, so entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

(3) Durch Tod.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie können alle Vorteile in Anspruch nehmen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet oder zu erwirken vermag.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen (§ 2) zu unterstützen und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer
- d) der stellvertretenden Geschäftsführerin/dem stellvertretenden Geschäftsführer
- e) der/dem Schriftführer(in)
- f) der Kassiererin/dem Kassierer und
- g) 1 - 4 Beisitzer(innen)

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheiden 50 % der Vorstandsmitglieder aus. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.
4. Den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB bilden die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Geschäftsführer(in) und die/der Kassierer(in). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei von ihnen vertreten.
5. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt. Jede Ersatzwahl gilt für die Amtsdauer des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes.
7. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
 - b) Rechnungslegung der Kassierer(in)/des Kassierers,
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassierer(in)/des Kassierers.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder unverzüglich einberufen werden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher im Vereinskalendar der „Glocke“.
4. Anträge zur Tagesordnung, mit Ausnahme von Dringlichkeitsanträgen, sind mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin bei der/beim Vorsitzenden einzureichen.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt ferner (siehe § 7.2):

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer(innen),
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- d) die Festsetzung der jährlichen Beiträge,
- e) die Beratung über einzelne Anträge.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Zu einem Beschluss, der
 - a) eine Änderung des Aufgabenbereiches und Zwecke des Vereins,
 - b) eine Änderung der Satzung oder
 - c) die Auflösung des Vereins betrifft,ist die Mehrzahl von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich.
7. Eine Satzungsänderung muss vorher in der Tagesordnung angekündigt werden.

§ 9 Der Beirat

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er besteht aus höchstens zehn Personen, die in Verbindung mit dem Vorstand unter dessen Leitung mindestens einmal im Jahr tagen. Die Mitglieder des Beirates werden unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Mitgliederversammlung durch den Vorstand berufen. Die Beiratsmitglieder übernehmen nach ihrem Interesse einzelne Sachaufgaben der Kultur- und Heimatpflege.

§ 10 Niederschrift, Beurkundung der Beschlüsse

1. Von jeder Sitzung des Vorstandes und von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift abzufassen.
2. Die Niederschrift wird von der/vom Vorsitzenden und von der Geschäftsführerin/vom Geschäftsführer unterzeichnet. Sie muss außer dem wesentlichen Inhalt der gemachten Ausführungen den Wortlaut von Anträgen sowie das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen enthalten.

§ 11 Haushalts- und Rechnungsplan

Der Vorstand setzt das Jahresprogramm und den Haushaltsplan fest. Die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt jährlich zwei Rechnungsprüfer(innen), die dem Vorstand nicht angehören dürfen. In der auf ein Rechnungsjahr folgenden ersten Mitgliederversammlung berichten diese im Anschluss an den Geschäftsbericht des Vorstandes über das Ergebnis der Prüfung

1. der Jahresrechnung,
2. der Geschäftsbücher und über
3. den Bestand der Kasse.

§ 12 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 13 Verwendung von Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Wadersloh, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung, im Arbeitsgebiet des Vereins, zu verwenden hat.

Wadersloh-Diestedde, den 23. Februar 2018

Herbert Weinhold

Michael Theile-Wielage

Reinhard Speith

Doris Hörster

Fritz Streffer